

Name, Vorname.....

Straße.....

PLZ , Ort.....

Telefon.....

V e r b a n d s g e m e i n d e w e r k e
L a m b s h e i m - H e ß h e i m
Verwaltungsstelle Heßheim
Abwasserbeseitigung
Hauptstraße 14
67258 Heßheim

Datum:.....

Antrag auf Reduzierung der Abwassermenge
Meldung über den Einbau eines Zwischenzählers
in der Gemeinde Lamsheim

Hiermit bestätige ich, dass auf meinem Wohngrundstück / Betriebsgrundstück / Landwirtschaftsbetrieb,
(nichtzutreffendes bitte streichen)

(Anschrift)

zur Garten-/Grünflächenbewässerung,

zu folgenden anderen Zwecken _____

ein geeichter Zwischenzähler zur Erfassung der nicht in den öffentlichen Kanal eingeleiteten Wassermengen eingebaut wurde.

Angaben zum Zwischenzähler:

Hersteller/Typ: _____

Zwischenzähler Nummer: _____

Geeicht bis: _____

Zählerstand (beim Einbau): m³ _____

(bei Wechsel des Zählers: Zählerstand (alt): m³ _____

Die Entnahmestelle befindet sich: _____

Ich versichere, dass von dieser Entnahmestelle bezogenes Wasser nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, da - auch oberirdisch - keine Ablaufmöglichkeit (über Sinkkasten, Bodeneinlauf, durch Gefälle zum Straßenkanal o.ä.) besteht und dass der Zähler fest, d.h. (in Fließrichtung des Abwassers) vor dem Wasserhahn innen oder außen installiert ist (keine Zapfhahn-Zähler!). Mir ist bekannt, dass der Zwischenzähler vor Ablauf der Eichung (i.d.R. 6 Jahre) neu geeicht oder ausgetauscht werden muss und die gemessenen Wassermengen nicht von der Schmutzwassergebühr abgesetzt werden können, falls keine gültige Eichung besteht.

(Unterschrift)

Merkblatt zum Vordruck „Antrag auf Reduzierung der Abwassermenge“ „Meldung über den Einbau eines Zwischenzählers“

Grundlage für die Berechnung der Schmutzwassergebühr ist die vom Versorgungsunternehmen (Friedelsheimer Wassergruppe) gelieferte Frischwassermenge.

Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für **jeden** Gebührenschuldner **ohne besonderen Nachweis und Antrag** 10% der Wassermenge abgesetzt.

Häufig ist die gesamte verbrauchte Wassermenge z.B. für Bewässerung von Garten und Sportanlage, Viehtränken usw. höher als der ohnehin gewährte Abzug von 10%.

Auf **Antrag** kann deshalb bei den Verbandsgemeindewerken Lamsheim-Heßheim, die nicht eingeleitete Wassermenge abgesetzt werden (§ 21 Abs. 2 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung). Hierzu sind entsprechende plausible Nachweise vorzulegen.

Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte, fest installierte Wasserzähler zu erbringen. Die Wasserzähler sind auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen, ständig in Betrieb zu halten und zu pflegen. Der Zähler ist **vor Ablauf der Eichdauer** (i.d.R.6 Jahre) neu zu eichen oder auszutauschen.

Darüber hinaus ist das Formular „Meldung über den Einbau eines Zwischenzählers“ auszufüllen und an die **Verbandsgemeindewerke Lamsheim-Heßheim, Verwaltungsstelle Heßheim, Fachbereich 4, Hauptstraße 14, 67258 Heßheim** zu senden.

(Fax: 06233/7707-55)

Um den Zwischenzählerverbrauch satzungsgemäß von der bezogenen Frischwassermenge abzusetzen, wird der Zwischenzählerstand gleichzeitig zum Ablesetermin des Hauptzählers von den Verbandsgemeindewerken Lamsheim-Heßheim abgelesen und bei der Abwassergebührenberechnung berücksichtigt.

Zu Ihrer Information ist der oben erwähnte § 21 der „Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung“ der Gemeinde Lamsheim nachfolgend abgedruckt:

§ 21 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
 3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt. Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.
Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde Heßheim auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde Heßheim unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 bis 4 sinngemäß.
- (5) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2 abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 4 Satz 1, es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge nach Abs. 4 liegt unter 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2.